

Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme

von
Reinhard Glaser

1. Auflage

Geldwäsche (§ 261 StGB) durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme – Glaser
schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Utz, Herbert 2009

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 8316 0929 1

Reinhard Glaser

**Geldwäsche (§ 261 StGB) durch
Rechtsanwälte und Steuerberater
bei der Honorarannahme**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 763

Zugl.: Diss., München, Univ., 2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks,
der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem
Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2009

ISBN 978-3-8316-0929-1

Printed in Germany
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Inhaltsumsicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IX
Zusammenfassung	XIII
Kapitel 1	XIII
Kapitel 2	XIV
Vorbemerkung und Gang der Untersuchung	1
1. Kapitel	
Strafbarkeitsrisiko (§ 261 StGB) für Anwälte und Steuerberater bei Honorarannahme	5
A. Der Tatbestand des § 261 StGB	5
I. Kriminalpolitisches Konzept	5
II. Tatbestandsmerkmale	7
B. Erhöhtes Strafbarkeitsrisiko (§ 261 StGB) für Anwälte/Steuerberater	72
I. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB (sich verschaffen)	72
II. Sonstige Strafbarkeitsrisiken	75
C. Ausschluss des Strafbarkeitsrisikos	76
I. § 261 Abs. 6 StGB: Schutz des guten Glaubens	76
II. Persönlicher Strafaufhebungs- und -milderungsgrund	89
III. Ergebnis Ausschluss des Strafbarkeitsrisikos	91
D. Geldwäschegesetz und strafprozessuale Folgen	91
I. Geldwäschegesetz (GwG)	91
II. StPO	92
E. Gesamtergebnis Kapitel 1	101
2. Kapitel	
Privilegierungen von Anwälten und Steuerberatern bei der Honorarannahme	103
A. Diskutierte Lösungsansätze bzgl. Strafverteidiger	103
I. Ansätze innerhalb des Tatbestands von § 261 StGB	104
II. Ansätze außerhalb des Tatbestands von § 261 StGB	107
III. Entscheidung des BGH vom 4.7.2001	108
IV. Urteil des BVerfG vom 30.3.2004 (2 BvR 1520/01 u. 1521/01)	110
B. Einschränkende Auslegung von § 261 StGB	116
I. Einschränkende Auslegung von § 261 StGB aus teleologischen Gründen	116
II. Einschränkende Auslegung von § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB aus verfassungsrechtlichen Gründen	126
C. Übertragbarkeit der diskutierten Lösungsansätze zum Strafverteidiger	174
I. Beseitigung des Verfassungsverstoßes hinsichtlich § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB	174
II. Übertragbarkeit der Privilegierung auf § 261 Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB	189
D. Gesamtergebnis Kapitel 2	192
Schlussbemerkung	194
Literaturverzeichnis	196

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IX
Zusammenfassung	XIII
Kapitel 1	XIII
Kapitel 2	XIV
Vorbemerkung und Gang der Untersuchung	1
1. Kapitel	
Strafbarkeitsrisiko (§ 261 StGB) für Anwälte und Steuerberater bei Honorarannahme	5
A. Der Tatbestand des § 261 StGB	5
I. Kriminalpolitisches Konzept	5
II. Tatbestandsmerkmale	7
1. Tatobjekt	7
a) Gegenstand	8
b) Vermögenswert	9
c) Rechtswidrige Vortat	10
aa) Verbrechen, § 261 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 StGB	11
bb) Vergehen, § 261 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 bis 5 StGB	11
d) Herrühren	12
aa) Ursprungsgegenstände	12
bb) Mittelbar Erlangtes/Surrogate	14
(1) Ansicht Bottermann	14
(2) Sonstige Ansichten	15
(a) Austauschgegenstand	16
(b) Mischfälle (Verdünnung)	17
(aa) Einheitliche Verfügung über das ganze Surrogat (keine Aufteilung)	18
(aaa) Quantitativer Anteil (Quote)	19
(bbb) Verzicht auf einen quantitativen Anteil/Mindestquote	21
(bb) Aufteilung	21
(aaa) Teilkontamination	21
(bbb) Totalkontamination	24
(cc) Kritik und Lösung	26
(aaa) Mindestquote	26
(bbb) Lehre von der Teilkontamination	27
(ccc) Lehre von der Totalkontamination	28
(ddd) Fazit	31
cc) Mittelbare Gewinne aus Ursprungsgegenstand/Surrogat	31
dd) Ende der Bemerkung (Dekontamination)	32

(1) Unmittelbar aus der Vortat herrührend	32
(2) Mittelbar aus der Vortat herrührend.....	34
e) § 370 AO als Vortat und Erweiterung des Geldwäschetatobjekts....	39
aa) § 370 a AO (Verbrechen).....	40
(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit § 370 a AO.....	40
(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit § 370 a AO.....	40
bb) Nachfolgevorschrift § 370 Abs. 3 S. 2 Ziffer 1, 5 AO	42
cc) Gegenstandsbegriff i.S.d. § 261 Abs. 1 S. 3 StGB bei Steuerstraftaten.....	43
(1) §§ 373, 374 Abs. 2 AO.....	43
(2) Gewerbs-/bandenmäßige Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO	44
(a) Unrechtmäßig erlangte Steuererstattungen und -vergütungen.....	44
(b) Ersparte Aufwendungen.....	45
(aa) Kenntnis der Ermittlungsbehörden.....	50
(bb) Sämtliche einzelnen Vermögensgegenstände	51
(cc) Tätervermögen in seiner Gesamtheit/Variante: derart großer Vermögenswert, dass er zwingend ersparte Aufwendung enthält	51
(dd) Einkunftsquelle.....	58
(ee) Ergebnis „ersparte Aufwendungen“	59
cc) Gesamtergebnis § 370 AO iVm § 261 Abs. 1 S. 3 StGB	59
f) Gesamtergebnis Tatobjekt.....	59
2. Tathandlungen.....	60
a) Tathandlungen des § 261 Abs. 1 StGB	61
aa) Verschleierungstatbestand, § 261 Abs. 1 S. 1, Var. 1, 2 StGB	61
bb) Vereitelungs- u. Gefährdungstatbestand, § 261 Abs. 1 S. 1, Var. 3, 4 StGB	62
b) Tathandlungen des § 261 Abs. 2 StGB.....	62
aa) § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sich oder Dritten verschaffen	63
bb) § 261 Abs. 2 Nr. 2, Verwahrung/Verwendung für sich oder Dritten	63
3. Subjektive Strafbarkeitsvoraussetzungen	64
a) Vorsatz	64
b) § 261 Abs. 5 StGB, Leichtfertigkeit	66
aa) Begriff der Leichtfertigkeit allgemein	66
bb) Verfassungsrechtliche Bedenken	67
cc) Pflichten nach dem GwG für Rechtsanwälte/Steuerberater ...	68
dd) Leichtfertigkeit bei Rechtsanwälten/Steuerberatern	70
4. Versuch	72
B. Erhöhtes Strafbarkeitsrisiko (§ 261 StGB) für Anwälte/Steuerberater	72
I. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB (sich verschaffen).....	72

II.	Sonstige Strafbarkeitsrisiken	75
1.	§ 261 Abs. 1 StGB	75
2.	Teilnahme.....	76
C.	Ausschluss des Strafbarkeitsrisikos	76
I.	§ 261 Abs. 6 StGB: Schutz des guten Glaubens.....	76
1.	Allgemein.....	76
2.	„Praxislösung“.....	78
a)	Literaturvorschlag: Überweisung.....	78
b)	Rechtslage strittig zu § 261 Abs. 6 StGB	79
aa)	Teleologischer Ansatz von Maiwald.....	80
bb)	Wertbezogener Ansatz	81
cc)	Forderungsbezogener Ansatz	82
dd)	Ansatz Bussenius	82
ee)	Zusammenfassende Lösung für Überweisung des Honorarentgelts	84
c)	Ergebnis Überweisung	88
II.	Persönlicher Strafaufhebungs- und -milderungsgrund	89
1.	§ 261 Abs. 9 S. 2 StGB	89
2.	§ 261 Abs. 9 S. 1, Abs. 10 StGB, Tätige Reue	89
III.	Ergebnis Ausschluss des Strafbarkeitsrisikos.....	91
D.	Geldwäschegegesetz und strafprozessuale Folgen	91
I.	Geldwäschegegesetz (GwG).....	91
II.	StPO	92
1.	Durchsuchung von Kanzlei und Wohnung	92
2.	Beschlagnahme von Unterlagen, Datenträgern etc.....	95
a)	Allgemein	95
b)	Reine Beweismittel, die nicht zugleich Verfalls-/Einziehungsgegenstände sind	96
aa)	Berufsgeheimnisträger als alleiniger Beschuldigter	96
bb)	Doppelstellung (Tatverstrickung), § 97 Abs. 2 S. 3 Hs. 1 StPO	96
(1)	Verfahren gegen Mandant.....	97
(2)	Verfahren gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten.....	98
cc)	Deliktsgegenstände	98
c)	Besonderheit: Beschlagnahme von Daten	98
3.	Telekommunikationsüberwachung und Einsatz technischer Mittel ..	99
a)	Telekommunikationsüberwachung § 100 a StPO	99
b)	Einsatz technischer Mittel, § 100 c StPO.....	101
4.	Ergebnis StPO	101
E.	Gesamtergebnis Kapitel 1	101
2.	Kapitel Privilegierungen von Anwälten und Steuerberatern bei der Honorarannahme	103
A.	Diskutierte Lösungsansätze bzgl. Strafverteidiger	103

I.	Ansätze innerhalb des Tatbestands von § 261 StGB.....	104
1.	Objektive Tatbestandslösungen.....	104
a)	Einschränkende Auslegung „sich verschaffen“	104
b)	Teleologische Reduktion.....	104
c)	Verfassungskonforme Auslegung des objektiven Tatbestands.....	105
2.	Subjektive Tatbestandslösungen (Vorsatzlösungen).....	106
II.	Ansätze außerhalb des Tatbestands von § 261 StGB	107
1.	Rechtfertigungslösungen.....	107
2.	Prozessuale Lösung.....	108
3.	Strafausschlusslösung	108
III.	Entscheidung des BGH vom 4.7.2001.....	108
IV.	Urteil des BVerfG vom 30.3.2004 (2 BvR 1520/01 u. 1521/01).....	110
B.	Einschränkende Auslegung von § 261 StGB.....	116
I.	Einschränkende Auslegung von § 261 StGB aus teleologischen Gründen	116
1.	Rechtsgutsbegriff und verfassungsrechtliche Erforderlichkeit des Rechtsgutschutzes	116
2.	Streitstand.....	118
a)	Staatliche Rechtspflege und durch Vortat geschütztes Rechtsgut.....	118
aa)	Rechtspflege.....	119
bb)	Durch Vortat geschützte Rechtsgut.....	120
b)	Legaler Wirtschafts- und Finanzkreislauf.....	121
c)	Innere Sicherheit	122
d)	Rechtsgutsschutz in der Rechtsprechung.....	124
e)	Ergebnis.....	124
3.	Verletzung des von § 261 StGB geschützten Rechtsguts durch Honorarannahme	125
II.	Einschränkende Auslegung von § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB aus verfassungsrechtlichen Gründen.....	126
1.	Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG durch § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB	127
a)	Schutzbereich	127
b)	Eingriff	129
aa)	Aufgabe und Stellung des Rechtsanwalts	131
bb)	Aufgabe und Stellung des Steuerberaters	133
cc)	Unterschiedliche Inhalte der Mandatsverhältnisse	133

(1) Mandant ist Vortäter, Rechtsberatung erfolgt wegen dieser Vortat.....	134
(2) Mandant ist Vortäter, Rechtsberatung erfolgt (auch) in einer anderen unabhängigen Sache.....	134
(3) Mandant ist nicht Vortäter, Honorarmittel dennoch kontaminiert	135
(4) Sonstige Konstellationen.....	135
(5) Ergebnis.....	135
dd) Auswirkungen der Strafandrohung des § 261 StGB auf die unterschiedlichen Mandatsverhältnisse.....	136
(1) Beeinträchtigung der Mandatsübernahme durch die Strafandrohung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB	137
(2) Störung des laufenden Mandatsverhältnisses und Interessenkonflikte durch die Strafandrohung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB	140
(3) Zusätzliche Beeinträchtigung von Mandatsverhältnissen durch (drohende) Ermittlungsmaßnahmen bzgl. Drittmandaten.....	145
ee) Ergebnis.....	146
c) Rechtfertigung des Eingriffs (Schranke)	147
aa) Legitimer Zweck, Geeignetheit und Erforderlichkeit.....	148
bb) Übermaßverbot.....	148
(1) Mandant ist Vortäter, Rechtsberatung wegen Katalogtat	149
(2) Mandant ist Vortäter, Rechtsberatung wegen Katalogtat und daneben unabhängig davon.....	155
(3) Mandat beinhaltet nicht die Auseinandersetzung mit einer Katalogtat des Mandanten.....	156
(4) Honorarleistung durch Dritten als Vortäter	156
cc) Ergebnis.....	157
2. Ungleichbehandlung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 GG durch § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB auf die Honorarannahme von Anwälten/Steuerberatern außerhalb der Strafverteidigung	157
a) Reichweite der Strafverteidigerentscheidung des BVerfG	158
b) Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG.....	160
aa) Ungleichbehandlung: „Schutzbereich“ und Beeinträchtigung	161
bb) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	163
(1) Anwendung der „Neuen Formel“ auf vorliegende Problemstellung.....	163
(2) Festlegung des Prüfungsumfangs.....	164
(3) Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung von Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten/ Steuerberatern	168
3. Ergebnis.....	173

C. Übertragbarkeit der diskutierten Lösungsansätze zum Strafverteidiger	174
I. Beseitigung des Verfassungsverstoßes hinsichtlich § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB	174
1. Übertragbarkeit der Lösungsansätze zum Strafverteidiger	174
a) Keine Lösung innerhalb des objektiven Tatbestands	174
b) Keine Lösung außerhalb des Tatbestands von § 261 StGB	176
c) Vorsatzlösung	176
aa) Aus Gründen des Art. 12 Abs. 1 GG	177
bb) Aus Gründen des Art. 3 Abs. 1 GG	180
d) Ergebnis	180
2. Reichweite und Grenzen der Übertragung der Vorsatzlösung	180
a) Erfasste Honorarleistungen	181
b) Übertragbarkeit: Grenzen verfassungskonformer Auslegung	181
aa) Verfassungskonforme Auslegung	181
(1) Methodik der Strafverteidigerentscheidung	182
(2) Übertragbarkeit	182
bb) Zulässige Rechtsfortbildung	185
(1) Kritik an der Methodik des BVerfG zur verfassungskonformen Auslegung	185
(2) Rechtsfortbildung: verfassungskonforme Reduktion	186
3. Vorsatzlösung und strafprozessuale Absicherung	188
4. Ergebnis	189
II. Übertragbarkeit der Privilegierung auf § 261 Abs. 1, 2 Nr. 2 StGB	189
1. Übertragung von Privilegien auf Tatbestände außerhalb § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB	190
2. Übertragung der Vorsatzlösung verfassungsrechtlich geboten	191
3. Prozessuale Absicherung	192
D. Gesamtergebnis Kapitel 2	192
Schlussbemerkung	194
Literaturverzeichnis	196

*Die Kirch` allein, meine lieben Frauen,
Kann ungerechtes Gut verdauen.
(Mephisto, den Pfaffen zitierend¹)*

Vorbemerkung und Gang der Untersuchung

Unabhängig davon, ob das Faustzitat jemals juristisch zutreffend war, stimmt es jedenfalls seit dem Urteil des BVerfG vom 30.3.2004² inhaltlich nicht. Danach können (auch) Wahlverteidiger „ungerechtes Gut verdauen“. Nehmen Strafverteidiger Honorar an, das aus einer Katalogtat ihres Mandanten herrührt, die im Geldwäschetatbestand als Vortat aufgeführt ist (§ 261 Abs. 1 S. 2 StGB) und wegen der sie ihn verteidigen, bleiben sie im Hinblick auf den Geldwäschetatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB straflos – so lange sie nicht wenigstens wissentlich handeln.

Bereits vor dem als „salomonisch“³ gefeierten Urteil des BVerfG existierte eine Fülle von Veröffentlichungen zum Problemkreis der Honorarannahme durch Strafverteidiger, die sich mit einer Geldwäschestraflosigkeit, also einer Privilegierung von Verteidigern, auseinandersetzen. Hingegen treten Rechtsanwälte, die nicht als Wahlverteidiger tätig sind, aber auch Steuerberater, allenfalls am Rand der Diskussion um die Privilegierung bei der Honorarannahme auf, obwohl auch hier eine besondere Tatnähe zur Geldwäsche bestehen kann⁴. Nur vereinzelt finden sich dazu Literaturbeiträge⁵.

Diese Untersuchung will deshalb nicht erneut und isoliert die Problematik seitens des Strafverteidigers aufgreifen. Ziel der Arbeit ist vielmehr die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit auch nicht als Verteidiger tätige Anwälte, speziell Zivilanwälte, und Steuerberater bei der Honorarannahme privilegiert sind und die Kriterien der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die Honorarannahme durch diese übertragen werden können oder sogar müssen. Dabei wird sich nicht auf die im Fokus bzgl. des Strafverteidigers stehende Vorschrift des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB beschränkt werden, sondern auch die anderen Tatbestandsalternativen der Geldwäschestrafbarkeit Gegenstand der Untersuchung sein. Ebenso wird untersucht, ob und wie die Privilegierung bei der Honorarannahme auf andere Konstellationen, als jene, die dem Strafverteidigerurteil des BVerfG zugrunde liegt, Anwendung findet. So etwa, wenn Rechtsberatung oder -vertretung nicht wegen einer Katalogvortat der Geldwäsche erfolgt, aber dennoch Honorarmittel, die aus einer Katalogvortat herrühren (können) angenommen werden.

¹ Goethe, Faust I, Verse 2839 f.

² BVerfG NJW 2004, 1305.

³ Lackner/Kühl, StGB, § 261 StGB Rn 5 a.

⁴ Fischer NStZ 2004, 473, 477.

⁵ Brüssow/Petri AnwBl. 2004, 114; bezeichnend Giannini, Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei, der mit S. 226 f. zwei Seiten von 286 sonstigen Rechtsanwälten widmet.

Die Arbeit beginnt deshalb zunächst in Kapitel 1 mit einer Untersuchung der relevanten Tatbestandsmerkmale von § 261 StGB, um das Strafbarkeitsrisiko bei der Honorarannahme in den verschiedenen tatsächlichen Konstellationen beurteilen zu können. Gerade wegen der Masse der Veröffentlichungen zum Tatbestand der Geldwäsche selbst⁶ – unabhängig vom Problem der Honorarannahme – ist es geboten auf die dort vorgebrachten Argumente und Meinungen, insbesondere zum Tatobjekt, einzugehen und weitere Aspekte in die Diskussion einzubringen. Nur wenn die Reichweite des aus dem Tatbestand der Geldwäsche folgenden Strafbarkeitsrisikos feststeht, kann das Erfordernis und die Möglichkeit einer umfassenden Privilegierung für Rechtsanwälte und Steuerberater untersucht werden. Denn das Strafbarkeitsrisiko kann Auswirkungen auf die Mandatsbeziehung und damit die Berufsausübung haben. Im Rahmen dessen wird die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung (§ 370 AO) als Vortat näher untersucht, weil sie durch ihre Reichweite eine straflose Honorarannahme von Zivil- und Steuerrechtsberatung überhaupt nicht mehr möglich erscheinen lässt⁷. Es wird auch auf strafprozessuale Eingriffsbefugnisse der Ermittlungsbehörden, die mit der Strafandrohung des § 261 StGB flankierend verbunden sind eingegangen, da auch diese das Mandatsverhältnis beeinflussen können.

Nachdem das Strafbarkeitsrisiko durch die Annahme von Honorar untersucht wurde, wird in Kapitel 2 auf die einschränkende Auslegung von § 261 StGB und die damit verbundene Privilegierung außerhalb der Strafverteidigung tätiger Anwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme eingegangen, wobei sich nicht auf § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB beschränkt wird. Dabei werden die in Kapitel 1 (Strafbarkeitsrisiko) gefunden Ergebnisse verwendet, um tatsächliche Auswirkungen auf das Mandatsverhältnis rechtlich (auch verfassungsrechtlich) würdigen zu können. Ausgangspunkt der Frage nach einer Privilegierung ist dabei zunächst, ob diese nach dem Schutzzweck des § 261 StGB geboten ist. Im Anschluss wird untersucht wie sich die Strafandrohung der Geldwäsche samt ihrer flankierenden prozessualen Maßnahmen auf die Grundrechte des Rechtsanwalts und des Steuerberaters auswirkt, wobei zunächst § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB untersucht wird. Primär wird dabei auf die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG eingegangen. Weiter ist das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG, basierend auf der Frage, inwieweit durch das Urteil des BVerfG zum Strafverteidiger auch eine gleiche Behandlung von außerhalb der Verteidigung tätigen Anwälten und Steuerberatern verfassungsrechtlich geboten ist, Teil der Untersuchung. Auf die Rechte des Mandanten wird dabei nur eingegangen, soweit sie Auswirkungen auf die Grundrechte des Berufsträgers haben. Der sich im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG zeigende Verfassungsverstoß wird auf Grundlage des geltenden Rechts aufgelöst werden,

⁶ Burr, Geldwäsche – Eine Untersuchung zu § 261 StGB; Leip, Der Straftatbestand der Geldwäsche – Zur Auslegung des § 261 StGB.

⁷ Vgl. Fischer, StGB, § 261 Rn 38 a.E.

indem – unter Anwendung der Methodik des BVerfG im Strafverteidigerurteil – eine verfassungskonforme Auslegung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB vorgenommen wird. Die hinsichtlich § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB gefundene Lösung wird abschließend auf ihre Übertragbarkeit bzgl. der Tathandlungen nach § 261 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB untersucht.